



An die Mitglieder des  
Ausschusses für Umwelt,  
Stadtgestaltung und Wohnen

06.08.2018

**Errichtung und Betrieb eines Gefahrstofflagers der Firma Accela Tyre Fill Systems GmbH in Dortmund Marten**  
**Vorschlag zur Tagesordnung mit Bitte um Stellungnahme (Fraktion Die Linke & Piraten) (Drucksache Nr.: 11611-18)**  
**Hier: Stellungnahme der Verwaltung (Drucksache Nr.: 11611-18-E1)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre o. a. Anfrage wurde mit der Bitte um entsprechende Berichterstattung an die Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Genehmigungsbehörde weitergeleitet. Diese übersandte mir den nachfolgenden Bericht (inkl. Anlagen), welchen ich Ihnen hiermit zur Kenntnis gebe:

*Am Standort Dortmund, Bünnerhelfstraße werden seit 1974 u. a. Produktionsanlagen zur Herstellung von Reifenfüllmaterialien betrieben, die dem Reifenschutz von Nutzfahrzeugen dienen. Dazu werden aus Isocyanaten, Polyolen, Ölen, Chlorparaffinen und Additiven verschiedene Systemkomponenten hergestellt und für die Belieferung von Kunden in IBCs oder in Gebinden abgefüllt.*

*Es befinden sich auf dem Betriebsgelände nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Diese Anlagenstruktursoll in mehreren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren neu strukturiert und wesentlich geändert werden. Sie sind nicht Bestandteil dieser BImSchG-Anlage und nicht Antragsgegenstand.*

*In dem hier in Rede stehenden Genehmigungsverfahren beantragte die Accela Tyre Fill Systems GmbH (ehemals Zeus GmbH) neben genehmigungsrechtlichen Neustrukturierungen auch in der Halle 9 ein größeres Lager für Ausgangsstoffe und Fertigprodukte der Reifenfüllmaterialienproduktion. Damit erhöht sich die Gesamtlagerkapazität an gewässergefährdenden Stoffen auf max. 849 Tonnen. Allerdings ist die Gefahrenklasse „gewässergefährdend“ nicht im Anhang 2 der 4. BImSchV genannt, sie ist aber störfallrelevant (siehe Anh. I, Nr. 1.3 der 12. BImSchV).*

Geschäftsbereiche:

*Alle gelagerten Stoffe können weitere, zusätzliche Gefahrenklassen wie z. B. der Reproduktionstoxizität, Kategorie 2 oder Kanzerogenität der Kategorien 1A, 1B und 2 aufweisen, die aber weder in der 4. BImSchV noch in der 12. BImSchV aufgeführt sind. Daher werden sie im Rahmen der Prüfung zur Genehmigungs- und Störfallpflicht nicht weiter betrachtet. Im Genehmigungsbescheid wird die Maximalmenge an CMR Stoffen auf 819 Tonnen in den Hallen 7/8 und 9 festgelegt.*

*Genehmigungs- und auch störfallrelevant sind die Gefahrenklassen, die die Gesundheitsgefahren beschreiben. Sie sind im Anhang 2 Nr. 30 der 4. BIm-SchV und im Anhang I Nr. 1 der 12. BImSchV genannt.*

*In der Halle 7/8 dürfen von den insgesamt 269 Tonnen gelagerten Stoffen max. 246 Tonnen und in der Halle 9 von den insgesamt 580 Tonnen gelagerten Stoffen max. 500 Tonnen als akut toxisch bzw. kanzerogen oder organschädigend eingestuft sein. Durch diese Gesamtmenge wird die Mengenschwelle des Anhangs 2, Nr. 30, Spalte 4 der 4. BImSchV erstmalig überschritten. Wegen dem neuen Lager (Halle 9) für Ausgangsstoffe und Fertigprodukte der Reifenfüllmaterialienproduktion wurde das Genehmigungsverfahren gemäß § 4 BImSchG (Neugenehmigung) in Verbindung mit § 10 BImSchG (Öffentliches Verfahren mit Erörterungsmöglichkeit) durchgeführt.*

*Als Betriebszeit wird wie bisher die Lagerung von montags 00.00 Uhr bis sonn-tags 24.00 Uhr genehmigt. Die Anlieferung der Rohstoffe und der Abtransport der Fertigerzeugnisse mit LKW werden zeitlich beschränkt und erfolgt nur werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr in unregelmäßigen Zeitabständen.*

*Der Betreiber hat im Rahmen der Auslegung eine Kurzbeschreibung zur Mitnahme erstellt. Diese Kurzbeschreibung (Anlage 1) zeigt auf, dass der Betrieb dem Anwendungsbereich der 12. BImSchV unterliegt und dass das Erfordernis einer genehmigungsrechtlichen Anpassung zum einen aus betrieblichen Umstrukturierungen und zum anderen aus stoffbezogenen Überprüfungen resultiert. Wegen der CLP-Verordnung haben sich zwischenzeitlich die Gefahrenklassen und / oder -kategorien von im Betrieb gehandhabten Stoffe geändert. Außerdem werden in der novellierten 4. BImSchV Gefahrenklassen und Kategorien berücksichtigt, die vom Anwendungsbereich der bisher gültigen 4. BIm-SchV nicht erfasst waren.*

*Das Vorhaben wurde mit dem Text (Anlage 2) am 13. 05.2017 in den Ruhrnachrichten, der Westfälischen Rundschau und im Amtsblatt bekannt gemacht und die Auslegung erfolgte vom 22.05.2017 bis einschließlich 22.06.2017 bei der Bezirksverwaltungsstelle Huckarde und bei der Bezirksregierung, Außenstelle Dortmund, Ruhrallee. Die Einwendungsfrist endete am 05.07.2017.*

*Es wurde keine Einsicht in die Unterlagen genommen und keine Einwendungen erhoben. Damit entfiel der Erörterungstermin.*

*Die behördlichen Prüfungen der Antragsunterlagen kamen zu folgenden Ergebnissen:*

### *1. Bauordnung*

*Die gemäß § 63 BauO NRW erforderliche Genehmigung für die Nutzungsänderung einer Produktions- und Lagerhalle zu einem Fertigproduktlager in der Halle 9 und die Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes der Hallen 7 und 8 wurden nach § 13 BImSchG in die BImSchG Genehmigung einkonzentriert.*

*Das Bauamt stimmte dem Vorhaben unter Nennung von Auflagen zu. Die Stellungnahme setzt sich aus Beiträgen zum Planungsrecht, zum Baurecht, zum Gesundheitsschutz und zum Brandschutz zusammen.*

*Hinweis:*

*Das Erstellen von Katastrophenschutzplänen liegt in der Zuständigkeit der Stadt Dortmund.*

## 2. UVPG

*Aufgrund der Größe des Vorhabens war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls notwendig. Am 13.05.2017 wurde das Ergebnis veröffentlicht. Es handelt sich hier noch um eine Prüfung, die sich auf das UVPG in der Fassung vom 24.02.2010, zuletzt geändert am 08.08.2013 bezieht.*

*Da sich das Vorhaben auch auf die Beschreibung des Ist-Zustandes bezieht, die beantragte Erweiterung nur in bestehenden Hallen erfolgt, findet keine erweiterte Nutzung von Recourcen wie Wasser, Boden, Natur und Landschaft statt. Auch fallen keine größeren Abfallfrachten an. Umweltverschmutzungen und Belästigungen wurden ebenfalls bewertet (siehe nachfolgende Punkte).*

## 3. TA-Lärm

*Die beigefügte schalltechnische Prognose wurde vom Ingenieurbüro Uppenkamp und Partner erstellt. Sie stellt fest, dass die nächsten schutzbedürftigen Nutzungen (Wohngebiet) in süd-/süd-östlicher Richtung ca. 423 m, nordwestlicher Richtung ca. 585 m und östlicher Richtung ca. 805 m entfernt von der Anlagengrenze liegen. Wegen der Entfernung und den dazwischen liegenden Gewerbebetrieben (Abschirmung) kann das Vorhaben als schalltechnisch nicht relevant eingestuft werden.*

*Zur Bewertung der im näheren Umfeld befindlichen Nutzungen wird exemplarisch das Haus auf dem Betriebsgelände, Bünnerhelfstr. 23, 1- OG betrachtet. Heute werden die Räume als Büro genutzt, früher war es eine Betriebsleiterwohnung. Die Prognose weist für den Immissionsort auf dem Werksgelände gem. 6.1 a) TA Lärm die Industriegebietswerte aus. Auf telefonische Nachfrage vom 16.11.2017 beim LANUV wurde die Festsetzung der Industriewerte bestätigt. Die Prognose weist nach, dass bereits an dem auf dem Werksgelände befindlichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte eingehalten sind.*

## 4. TA-Luft

*a) Das Gebindelager stellt eine passive Lagerung dar und ist bei der Beurteilung der schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe als irrelevant einzustufen, da während der Lagerung keine Emissionen hervorgerufen werden und die gelagerten Flüssigkeiten einen niedrigen Dampfdruck besitzen.*

*b) Die Tank-Lageranlage des Gefahrstofflagers umfasst insgesamt 15 Tanke, in denen Rohwaren (Prozess- und Spezialöle) und Fertigprodukte (zwischen-)gelagert werden. Die Betankungsvorgänge und Tankatmungen wurden bewertet und für diese Quellen entsprechend der vorhandenen Stoffarten Grenzwerte festgesetzt und im Bescheid als Auflage formuliert.*

## 5. Abfallrecht

*Die ordnungsgemäße Entsorgung der im bestimmungsgemäßen Betrieb anfallenden Abfälle des Gefahrstofflagers ist durch die thermische Verwertung der Firma Remondis bzw. durch die stoffliche Verwertung der DOGA gesichert.*

## 6. AwSV

*Seitens der AwSV wurde dem Vorhaben unter Nennung von Auflagen zugestimmt. Hierbei wurden auch die getroffenen Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung und zum Auffangen von Leckageflüssigkeiten bewertet.*

## 7. Arbeitsschutz

*Seitens des Arbeitsschutzes wurde dem Vorhaben unter Nennung von Auflagen zugestimmt.*

## 8. Störfall-Verordnung

*Seitens des Störfall-Teams wurde dem Vorhaben unter Nennung von Auflagen zugestimmt. Die Prüfung einer störfallrelevanten Änderung entfiel, da hier bereits zuvor die Entscheidung gefallen war, dass es sich um ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung handelt. Der Betrieb der Accella Tyre Fill Systems GmbH am Standort Bünnerhelfstr. 19, 44379 Dortmund bestehend aus dem Produktionsbereich zur Herstellung von Prepolymeren und dem Lagerbereich für Gefahrstoffe unterliegt aufgrund der dort maximal vorhandenen Mengen an u. a. gewässergefährdenden (E1/E2) und akut toxischen Stoffen dem Geltungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Da die Mengenschwellen der Spalte 5 der Stoffliste des Anhangs I der 12. BImSchV überschritten sind, handelt es sich um einen Betriebsbereich der oberen Klasse mit erweiterten Pflichten. Ein Sicherheitsbericht für den Betriebsbereich wurde dem Antrag beigelegt und vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) geprüft. In der Stellungnahme wurden keine Bedenken gegen die beantragten Änderungen geäußert, aber das LANUV formulierte Nachforderungen für die beschreibenden Teile des Berichtes. Es werden keine Überarbeitungen im Kapitel zur Ermittlung der Risiken von Störfällen und zu möglichen Störfallauswirkungen gefordert. Auch die Berechnungen zu Ausbreitungsszenarien werden seitens des Gutachters als sehr konservativ angesehen.*

## 9. Fazit

*Die Prüfungen der Fachbehörden haben ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG gegeben sind. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist,*

- a) dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und*
- b) andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.*

*Gemäß § 5 BImSchG sind die Pflichten eines Betreibers, die genehmigungsbedürftige Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt*

*1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;*

*2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;*

*3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;*

*4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.*

*Die Genehmigung wurde mit Bescheid vom 13.06.2018 erteilt und im Amtsblatt, in den Ruhrnachrichten und in der Westfälischen Rundschau vom 23.06.2018 bekannt gegeben (Anlage 3). Die Auslegung erfolgte gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG im Zeitraum vom 25.06.2018 für 2 Wochen. Gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 gilt „mit dem Ende der Auslegungsfrist der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.“ Gemäß § 10 Abs. 8 Satz 6 können „nach der öffentlichen Bekanntmachung der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch an-gefordert werden. Gemäß dem Rechtsbehelf endet die Klagefrist einen Monat nach dem Ende der Auslegung am 09.08.2018.*

Mit freundlichen Grüßen

Ludger Wilde

Anlagen



## Bezirksregierung Arnsberg

### **Bekanntmachung der Entscheidung vom 13.06.2018 zum Antrag der Firma Accella Tyre Fill Systems GmbH zur Errichtung und Betrieb eines Gefahrstofflagers**

**G 0094/16**

Az.: 53-Do-0094/16/9.3.2.30-Rs

Dortmund, 13.06.2018

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Der Firma Accella Tyre Fill Systems GmbH, Bünnerhelfstr. 19, 44379 Dortmund wurde auf ihren Antrag vom 13.12.2016 mit Datum vom 13.06.2018 -Az.: 53-Do-0094/16/9.3.2.30-Rs- die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und Betrieb der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (Gefahrstofflager) am o. g. Standort, Gemarkung Marten, Flur 4, Flurstücke 503, 504, 505, 978, erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 7 Sätze 2 und 3 und Abs. 8 BImSchG sowie § 21a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Genehmigungsumfang**

Im Wesentlichen umfasst die Errichtung und Änderung der Anlage folgende Maßnahmen:

Genehmigungsrechtliche Neustrukturierung und Darstellung der IST-Situation der BImSchG-Anlage: „0002 Gefahrstofflager“ des Betreibers Accella Tyre Fill Systems GmbH. Das Gefahrstofflager erstreckt sich über Teile des Hallenverbunds 7/8 (15 Lagertanks) und der Halle 9 (reines Gebindelager).

Nach Abschluss aller Maßnahmen umfasst das Gefahrstofflager insgesamt folgende Betriebseinheiten:

- |   |
|---|
| BE 2.1: Rohwarentanklager Öle (Lagertanks T1-T3, T9 und T10)        |
| BE 2.2: Fertigprodukttanklager (Lagertanks T15-T20 und T23-T26)     |
| BE 2.3: Fass- und IBC-Abfüllung 1 (Rohrleitungen)                   |
| BE 2.4: Fertigproduktgebindelager (Halle 9 für ISO-CAT-Komponenten) |

Die maximale Lagermenge der Gefahrstoffe in dem gesamten Gefahrstofflager beträgt max. 849 Tonnen an Stoffen und Gemischen, die gem. der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in die Gefahrenklassen „Gewässergefährdend, Kategorie Chronisch 1 bzw.

2“ eingestuft sind. Sie verteilen sich auf die Hallen 7/8 (269 Tonnen in den o. g. Lagertanks) und Halle 9 (580 Tonnen in IBCs).

Von diesen Stoffen und Gemischen sind gem. der o. g. Verordnung max. 474 Tonnen in die Gefahrenklassen:

- „akute Toxizität der Kategorie 3“, bzw.,
- „spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition) Kategorie 1“ eingestuft.

Maximal 320 Tonnen der akut toxisch bzw. organschädigend eingestuften Stoffe und Gemische lagern in IBCs in der Halle 9 (Blocklagerung mit max. 36 IBCs pro Block). Maximal 154 Tonnen dieser Stoffe und Gemische sind in den o. g. Lagertanks der Halle 7/8 bevorratet.

Die oben genannten Stoffe und Gemische verfügen über weitere Gefahrenklassen und Kategorien, die jedoch nicht in der 4. BImSchV bzw. 12. BImSchV gelistet sind. Hier sind insbesondere folgende Gefahrenklassen zu erwähnen:

- reproduktionstoxische Stoffe der Kategorie 2,
- karzinogene Stoffe der Kategorien 1A, 1B und 2.

Der Betrieb der Anlage soll, wie die bisher genehmigte Gesamtanlage, mehrschichtig Montag bis Sonntag von 0:00 bis 24:00 Uhr erfolgen.

### **Eingeschlossene Genehmigungen**

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 63 Abs.1 BauO NRW für die Nutzungsänderung der Halle 9 und die Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes der Hallen 7 und 8 mit ein.

Der Bescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

### **Nebenbestimmungen**

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zum Immissionsschutz, Störfallrecht, Baurecht, Brand- u. Arbeitsschutz sowie zum Gewässer- und Bodenschutz erteilt.

### **Auslegung**

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und der zugehörigen Unterlagen liegen zwei Wochen in der Zeit vom

**25.06.2018 bis einschließlich 09.07.2018**

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund,  
Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, Zimmer 530

montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und  
von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und

freitags

von 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr

aus und können dort während der vorgenannten Zeiten eingesehen werden.

Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten (Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund unter der Tel.-Nr. 02931/82-5499). Zusätzliche Terminvereinbarungen sind im Einzelfall möglich.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 13.06.2018, Az. 53-Do-0094/16/9.3.2.30-Rs kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

#### Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

### **Besondere Hinweise**

Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin und den beteiligten Behörden zugestellt.

Der Bescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Im Auftrag

gez. Ristau



## **1 Erläuterungen zum Antrag**

### **1.1 Zweck der Anlage und Historie**

Vor der Verschmelzung mit der Rodos Reifen Rösler GmbH zur Rösler Tyre Innovators GmbH & Co. KG im Jahre 2011 firmierte der Betrieb der Reifenfüllung seit seiner Gründung im Jahr 1974 unter dem Namen Zeus GmbH am Standort in Dortmund-Dorstfeld.

Die Neugründung der Zeus Tyrefill Systems GmbH im April 2014 führte zur Abspaltung von der Rösler Tyre Innovators GmbH & Co. KG. Zum 01.09.2014 hat die Zeus Tyrefill Systems GmbH den Betrieb der Polyurethan-Produktion von der Rösler Tyre Innovators GmbH & Co. KG übernommen. Die Geschäftsführung und die Produktions- und Vertriebsmitarbeiter wurden durch die Zeus Tyrefill Systems GmbH übernommen.

Durch die Übernahme der Zeus Tyrefill Systems GmbH durch die Accella Tyre Fill Systems GmbH betreibt diese seit 2015 am Standort in Dortmund-Dorstfeld eine Anlage zur Herstellung von Reifenfüllmaterialien und eine Anlage zur Herstellung von Prepolymeren. Die erforderlichen Rohstoffe und die hergestellten Produkte werden bislang in verschiedenen Gebäuden in Lagerbehältern und Gebinden bevorratet.

Die vorhandene genehmigungsrechtliche Anlagenstruktur bedarf aus verschiedenen Gründen der Anpassung an den Realbestand. In diesem Prozess werden die unterschiedlichen Produktions-, Abfüll- und Lageranlagen in Kern- und Nebenanlagen im Sinne der 4. BImSchV und in baurechtliche genehmigungsbedürftige Anlagen unterteilt. Die Änderung der gesamten Anlagenstruktur erfolgt in mehreren Schritten und ist nicht Antragsgegenstand.

### **1.2 Betriebszeiten und Mitarbeiter**

Aufgrund der erforderlichen kontinuierlichen Betriebsweise der Produktionsanlagen wird in diesem Bereich von Montag bis Sonntag im 3-Schichtsystem, mit einer Regelarbeitszeit von 37,5 Wochenstunden gearbeitet.

Der Produktionsbetrieb arbeitet vollkontinuierlich im 3-Schichtsystem (24/7).

Frühschicht	06.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Spätschicht	14.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Nachtschicht	22.00 Uhr bis 06.00 Uhr

Für die Angestellten beginnt die Arbeitszeit um 8.00 Uhr und endet montags bis donnerstags um 17.00 Uhr, freitags um 15.00 Uhr.

Die Gesamtbelegschaft umfasst 19 Mitarbeiter. Die Aufteilung ergibt sich wie folgt:

weiblich	4
männlich	15
gewerbliche Mitarbeiter	10
Angestellte	9

Im Bereich des Fertigproduktlagers der Halle 9 werden zwei gewerbliche Mitarbeiter beschäftigt.

### 1.3 Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse

Die Inhalte dieses Genehmigungsantrages unterliegen keiner besonderen Geheimhaltung. Unabhängig davon bedarf jede Art der Vervielfältigung - auch auszugsweise - der Genehmigung des Antragstellers.

## 2 Angaben zum Antragsgegenstand

### 2.1 Anlagenbeschreibung

Im Rahmen dieses Genehmigungsantrags wird ausschließlich die Nutzung der bestehenden Lagerhalle 9 zur Lagerung flüssiger Gefahrstoffe in verkehrsrechtlich/gefahrgutrechtlich zugelassenen Gebinden sowie die Tanklagerung in Halle 7/8 als neues Gefahrstofflager in Verbindung mit einer Produkt-Abfüllanlage der Accella Tyre Fill Systems GmbH beantragt. Diese separate Kernanlage wird als Anlage 0002 bezeichnet.

Das Tanklager in der Halle 7/8 besteht aus insgesamt 15 Lagertanks, die in der nachfolgenden Tabelle kurz beschrieben werden.

Stoff	Max. Menge [t]	Behältervolumen [m <sup>3</sup> ]	Tank
Spezialöl	69	25	1, 2, 3
aromatisches Prozessöl	46	25	9, 10
Durofill ISO	54	2 x 25 + 2 x 5	15, 16, 20, 26
Softfill ISO			15, 16, 20, 26
Durofill CAT	54	2 x 25 + 2 x 5	17-19, 25
Softfill CAT			17-19, 25
Triofill ISO	23	25	24
Triofill CAT	23	25	23

In Halle 9 entsteht ein reines Gebindelager, in dem die Produkte ausschließlich in IBCs bevorratet werden.

Stoff	Max. Menge [t]	LGK
Repneu ISO(TDI)	60	6.1C
Repneu CAT	60	6.1C
Softfill CAT	60	6.1C
Softfill ISO	60	6.1C
Durofill CAT	20	6.1C
Durofill ISO	20	6.1C
Triofill ISO	40	10

Stoff	Max. Menge [t]	LGK
Triofill CAT	40	6.1C
NGT CAT	10	10
NGT ISO	10	6.1C
Superflex ISO(TDI)	50	6.1C
Superflex CAT	50	6.1C
Ecofill CAT	30	12
Ecofill ISO (TDI)	30	6.1C
GSX Plus CAT	20	6.1C
GSX Plus ISO(TDI)	20	6.1C

Die maximale Gesamtlagermenge beträgt 849 t umweltgefährliche Stoffe, von denen maximal 474 t als akut toxisch bzw. organschädigend einzustufen sind. Es werden in den Hallen 7,8, und 9 insgesamt 819 t an CMR-Stoffen gelagert werden.

Bei den Hallen 7/8 handelt es sich um einen bestehenden Hallenverbund, der sich aus den Hallen 7+8 sowie einem Verwaltungsbereich zusammensetzt. Die Hallen wurden aus einer Massivkonstruktion als erdgeschossiger Industriebau bzw. Gebäude geringer Höhe errichtet und weist eine maximale Ausdehnung von ca. 53,5 m x 33,5 m bei einer Fläche von etwa 1.410 m<sup>2</sup> auf. Die bestehende Halle 9 umfasst mit einer Länge von 39,50 m und einer Breite von 19,40 m eine Fläche von 766,3 m<sup>2</sup>. Die Halle ist 8 m hoch und besitzt ein Flachdach.

Vor der Halle 7 befindet sich ein TKW-Umschlags- bzw. Entladebereich mit insgesamt sechs Füllstutzen, die durch Blindflansche bzw. Schutzkappen geschützt sind. Die Stellplätze sind als Auffangräume ausgebildet. Der Bereich mit den Kupplungsvorrichtungen ist überdacht, so dass die Füllstutzen gegen Beschädigungen, Witterungseinflüsse und unbefugten Zugriff geschützt sind. Die Übergabestation ist über fest verlegte Rohrleitungen mit den zugehörigen Vorratsbehältern verbunden.

Der Lagerbereich für die Lagerbehälter, die gegenüber den lagernden Stoffen beständig sind, besteht aus Stahlwannen (Halle 7 und 8). Halle 9, in der die IBCs lagern, ist mit einer Beschichtung versehen, die gegenüber den lagernden Stoffen ebenfalls beständig ist. Bei Leckagen ist sichergestellt, dass der Inhalt der Behälter sicher im jeweiligen Gebäude aufgefangen werden kann. Stoffeinträge in Boden und Grundwasser sind damit im bestimmungsgemäßen Betrieb ausgeschlossen.

## 2.2 Betriebsbeschreibung

Die benötigten Rohstoffe werden mit Straßentankzügen angeliefert und direkt in die Lagerbehälter gepumpt.

Die Warenanlieferung erfolgt ausschließlich per LKW. Die Fahrer melden sich im Verwaltungsbau an und werden nach Prüfung der Lieferpapiere mit Hilfe eines Mitarbeiters der Accella

Tyre Fill GmbH an der Entladestation eingewiesen. Der IBC zum monolithischen Betonbehälter muss leer sein. Die Freigabe der Rohstoffe zur Entladung erfolgt in der Regel durch die Wareneingangsprüfung auf Basis des Analysenzertifikats des Herstellers. Bei einigen Rohstoffen (Spezial- und Prozessöle) erfolgt die Freigabe erst nach einer zusätzlichen Wasserbestimmung im Labor. Der Tankschlauch wird dann mit der entsprechenden Produktleitung verbunden. Es wird bei jeder Entladung Universalbindemittel bereitgestellt.

Im Bereich der Schlauchverbindungen werden zusätzliche Auffanggebilde aufgestellt, so dass eventuelle Tropfverluste bei Kupplungsvorgängen oder kleineren Undichtigkeiten aufgefangen werden und die Entladefläche nicht verunreinigt wird. Die Spezial- bzw. Prozessöle werden über Druckluftbeaufschlagung (1,5 bar) aus dem werkseigenen Druckluftsystem aus dem TKW in den entsprechenden Lagertank überführt. Die dabei aus den Tanks verdrängte Luft wird über Entlüftungsleitungen in die freie Atmosphäre geleitet (E1 und E3). Bei einer Menge von 19500 kg wird der Systemdruck für die Rohstoffentladung auf 0 bar entspannt, die Produktleitung sowie der Schlauch leergeblasen, abgekoppelt und eventuelle Restmengen aufgefangen.

Die für den Vertrieb vorgesehenen Mengen der Systemkomponenten CAT und ISO werden aus den Reaktoren über Rohrleitungen in die acht Fertigproduktbehälter T15-T20, T25, T26 gepumpt. Die dabei aus den Tanks verdrängte Luft wird über Entlüftungsleitungen in die freie Atmosphäre geleitet (E7 und E8).

Die chlorparaffinhaltigen Systemkomponenten CAT und ISO werden in die Fertigproduktbehälter T23 (E12) und T24 (E13) gepumpt.

Das System schaltet die Pumpen bei einer Füllstandshöhe von 95 % bis 97,46 % aus und schließt das Ventil oberhalb des Tanks.

In Kleinmengen benötigte Stoffe (Katalysatoren, Additive etc.) werden als Fassware bezogen. Die Fässer werden über die Verladerampe verladen und in Fassregallagern liegend bzw. in einem Stufenregal stehend gelagert.

Der Bereich an der Verladerampe in Halle 7 wird zukünftig als Kommissionierbereich genutzt werden, sodass dort die Fertigprodukte in ortsbeweglichen Behältern bereitgestellt werden können oder Leergebinde aufgenommen werden.

Das Abfüllen der Fertigprodukte für den Versand erfolgt mit Hilfe einer Abfülleinrichtung aus dem jeweiligen Rühr-/Lagerbehälter in IBCs oder in Rollsickenfässer. Die TDI-haltigen Produkte werden direkt aus den Rührbehältern oder aus den Tanks T15 und T16, die als Puffertanks für die TDI-haltigen Produkte dienen, sofort in IBCs oder Rollsickenfässer abgefüllt.

Die in Halle 7/8 abgefüllten IBCs werden mittels Gabelstapler in die Halle 9 befördert und dort gelagert. Es finden tägliche Prüfungen auf Leckagen und Beschädigungen der IBCs statt, sodass die eine schnelle Gefahrenerkennung gewährleistet ist.

### **3 Zusammenfassung der Auswirkungen**

#### **3.1.1 Allgemeines**

Die Lagerhalle 9 befindet sich im baulichen Bestand und wird durch die geänderte Nutzung baulich nicht erweitert. Somit bedingt das Vorhaben keinen zusätzlichen Flächenverlust.

Aus gleichem Grund ergeben sich durch die geänderte Nutzung keine Veränderungen des industriell geprägten Landschaftsbildes.

#### **3.1.2 Emissionen**

##### **3.1.2.1 Lärm**

Für den Antragsgegenstand ist eine Schallimmissionsprognose erstellt worden, die die Geräuschsituation an den maßgeblichen Immissionsorten bewertet. Folgende Immissionsorte sind dabei als relevant eingestuft und untersucht worden:

IP1: Bünnerhelfstraße 23, 1. OG

Durch den Betrieb des Gefahrstofflagers entstehen Lärmemissionen infolge des An- und Abtransportes von Rohstoffen und Produkten, des innerbetrieblichen Transportverkehrs sowie durch die Abfüllung von Produkten in der Abfüllanlage. Die Lärmemissionen entstehen in vergleichbarem Umfang bereits jetzt, da die Lageranlagen und somit auch die logistischen Aktivitäten zum großen Teil bereits bestehen. Gleiches gilt für die Abfüllanlage, die bereits jetzt an anderer Stelle installiert war.

Aufgrund der Entfernung zur nächsten Wohnbebauung von mehr als 500 m liefert die Anlage keinen relevanten Beitrag zu den Lärmimmissionen.

##### **3.1.2.2 Luftverunreinigende Stoffe / Gerüche**

Im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage entstehen durch die passive Lagerung in transportrechtlich zugelassenen Gebinden keine Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen oder Gerüchen.

Die Befüllung der Lagerbehälter bedingt eine Freisetzung des verdrängten Volumens in die Atmosphäre. Aufgrund des niedrigen Dampfdrucks der gelagerten Flüssigkeiten ist die Sättigungskonzentration in der Dampfphase gering und führt somit zu keiner Überschreitung des TA-Luft Grenzwertes für organische Stoffe.

Neben den Emissionen während der Befüllung der Lagertanks entstehen Emissionen durch Atmungsprozesse. Diese Volumenänderungen sind hier sehr gering, da die Lagerbehälter innerhalb des Gebäudes aufgestellt sind und somit keinen relevanten Temperaturschwankungen unterliegen.

Bei dem Abfüllen der MDI/TDI-haltigen Systemkomponente für den Vertrieb aus den Lagerbehältern in Gebinde (Fässer/IBCs) können Isocyanat-haltige Emissionen sowie Dämpfe der kan-

zerogenen Inhaltsstoffe der Produkte freigesetzt werden. Bedingt durch die Bauart der installierten Abfülleinrichtung wird mit den abzufüllenden Produkten nicht offen umgegangen. Während des Abfüllvorganges werden die Emissionen augenblicklich abgesaugt und über Stahlrohre ins Freie geführt. Aufgrund des niedrigen Dampfdrucks der abgefüllten Flüssigkeiten ist die Sättigungskonzentration in der Dampfphase gering und führt somit zu keiner Überschreitung des TA-Luft Grenzwertes für organische bzw. kanzerogene Stoffe.

### **3.1.2.3 Erschütterungen und Licht**

Das Betriebsgelände ist aufgrund des 3-Schichtbetriebes bei Dämmerung und Dunkelheit mit diversen Lichtquellen im Außenbereich beleuchtet. Die Lichtquellen sind so angeordnet, dass eine Blendwirkung außerhalb des Betriebsgeländes sicher ausgeschlossen ist.

Ebenso befinden sich im Nahbereich der Anlage keine Wasserstraßen oder Schienenwege, bei denen die lichttechnischen Einrichtungen der Anlage zu einer Verwechslung mit Lichtzeichen führen können.

Von der Anlage gehen keine Erschütterungen, Vibrationen oder tieffrequenten Lärmemissionen aus.

### **3.1.3 Abwasser**

Durch den Betrieb der Lageranlage entstehen keine prozessbedingten Abwässer. Niederschlagswasser und Abwässer aus den Sozial- und Bürogebäuden werden in das kommunale Abwassernetz der Stadt Dortmund eingeleitet.

### **3.1.4 Abfälle**

Durch den Betrieb des Lagers entstehen die üblichen Verpackungsabfälle wie Folien und Kartonagen, sowie die im Leckagefall anfallenden produktberührten Aufsaugmaterialien.

Zudem fallen bei der Gebindeabfüllung der Fertigprodukte Abfälle aus dem Schmutzfänger von ca. 9 t/a an.

Die entstehenden Folien und Kartonagen werden einer Verwertung zugeführt, während die Aufsaugmaterialien mit schädlichen Verunreinigungen und die Schmutzfängerinhalte als Abfall entsorgt werden. Die entsprechenden Entsorgungs- und Verwertungswege sind im Formular 4.3 angegeben.

### **3.1.5 Angaben zur Energieeffizienz**

Eine effiziente und weitreichende Wärmenutzung ist Voraussetzung für den wirtschaftlichen und wettbewerbsfähigen Betrieb einer chemischen Prozessanlage. Durch maximale Rückgewinnung und Nutzung der Prozesswärme können der Eigenverbrauch an Primärenergie und damit die wesentlichen Betriebskosten minimiert sowie Emissionen eingespart werden.

### **3.1.5.1 Nutzung der Wärmeenergie**

In den Hallen 8 und 9 ist jeweils eine Heizungsanlage verbaut. Die Hallenluft der Hallen wird mittels Luftheizer (Warmwasser-Wärmetauscher) erwärmt. Als Wärmemedium Heizöl verwendet.

Aufgrund der gelagerten Stoffe werden alle Lagerbehälter mit getrockneter Druckluft beaufschlagt um Feuchtigkeitseinflüsse und eventuelle verminderte Reaktionsfähigkeiten zu vermeiden.

### **3.1.5.2 Nutzung der elektrischen Energie**

Die elektrischen Verbraucher sind entsprechend ihrem Verwendungszweck optimal dimensioniert und der Einsatz der elektrischen Leistung und Arbeit wird über Regelungen optimal und rationell genutzt.



## **Bezirksregierung Arnsberg**

Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund  
Fernsprecher 02931/82-0

### **Öffentliche Bekanntmachung und Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Antrag der Firma Accella Tyrefill Systems GmbH, Bünnerhelfstr. 19, 44379 Dortmund, auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen in Gebinden und Tanks**

Az.: 53-DO-0094/16/9.3.2.30-Rs

Dortmund, 13.05.2017

Die Firma Accella Tyrefill Systems GmbH, Bünnerhelfstr. 19, 44379 Dortmund, hat mit Datum vom 13.12.2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen in Gebinden und Tanks beantragt.

Die Anlage fällt unter die in Nr. 9.3.1 (G) des Anhangs 1 i. V. m. Anhang 2 Nummer 30 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) gefassten Anlagen, die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nummer 9.3 (Anhang 2) genannten Stoffen dienen, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 4 der Stoffliste (Anhang 2) ausgewiesenen Mengen oder mehr, hier: Stoffe oder Gemische, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in die Gefahrenklassen

- „akute Toxizität“ Kategorie 1, 2 oder 3,
  - „spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition) Kategorie 1  
[...]
- einzustufen sind.

#### Vorbemerkung:

Am Standort Dortmund-Dorstfeld an der Bünnerhelfstr. / Ecke Ezzestr. betreiben zwei Firmen (Accella Tyrefill Systems GmbH und Rösler Tyre Innovators GmbH & Co KG) mehrere immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige und genehmigungsbedürftige Anlagen.

Diese historisch gewachsene Anlagenstruktur wird in mehreren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren neu strukturiert. Zudem werden weitere Änderungen der Anlagen beantragt.

In diesem Verfahren stellt sich der Genehmigungsumfang wie folgt dar:

Genehmigungsrechtliche Neustrukturierung und Darstellung der IST-Situation der BImSchG-Anlage: „0002 Gefahrstofflager“ des Betreibers Accella Tyre Fill Systems



GmbH. Das Gefahrstofflager erstreckt sich über Teile des Hallenverbunds 7/8 (15 Lagertanks) und der Halle 9 (reines Gebindelager).

Nach Abschluss aller Maßnahmen umfasst das Gefahrstofflager insgesamt folgende Betriebseinheiten:

- BE 2.1: Rohwarentanklager Öle (Lagertanks T1-T3, T9 und T10)
- BE 2.2: Fertigprodukttanklager (Lagertanks T15-T20 und T23-T26)
- BE 2.3: Fass- und IBC-Abfüllung (Rohrleitungen)
- BE 2.4: Fertigproduktgebindelager (Halle 9 für ISO-CAT-Komponenten)

Die maximale Lagermenge der Gefahrstoffe in dem gesamten Gefahrstofflager beträgt max. 849 Tonnen an Stoffen und Gemischen, die gem. der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in die Gefahrenklassen „Gewässergefährdend, Kategorie Chronisch 1 bzw. 2“ eingestuft sind.

Von diesen Stoffen und Gemischen sind gem. der o. g. Verordnung max. 474 Tonnen in die Gefahrenklassen:

- „akute Toxizität der Kategorien 1, 2 oder 3“, bzw.,
- „spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition) Kategorie 1“ eingestuft.

Maximal 320 Tonnen der als akut toxisch bzw. organschädigend eingestuften Stoffe und Gemische werden in IBCs in der Halle 9 gelagert.

Maximal 154 Tonnen dieser Stoffe und Gemische sind in den o. g. Lagertanks der Halle 7/8 bevorratet.

Die oben genannten Stoffe und Gemische verfügen über weitere Gefahrenklassen und Kategorien, die jedoch nicht in der 4. BImSchV bzw. 12. BImSchV gelistet sind. Hier sind insbesondere folgende Gefahrenklassen zu erwähnen:

- reproduktionstoxische Stoffe der Kategorie 2,
- karzinogene Stoffe der Kategorie 1A und 1B.

Für die Betriebseinheit BE 2.4 wird ein Bauantrag zur Nutzungsänderung einer bestehenden Produktions- und Lagerhalle (Halle 9) zu einem Lager für die o. g. Fertigprodukte gestellt.

#### Hinweis:

Die Produktionsanlagen zur Herstellung von Reifenfüllmaterialien (Reaktoren R01, R02 und R04), in denen die Rohwaren aus der BE 2.1 gemischt werden, bzw. von denen aus die Fertigprodukte in die Betriebseinheiten BE 2.2 bis BE 2.4 gelangen, sind nicht Bestandteil dieser BImSchG-Anlage. Die Herstellung basiert auf einem physikalischen Mischprozess. Eine chemische Reaktion findet dort nicht statt. Die restlichen sich in der Halle 7/8 befindlichen und bereits genehmigten Tanks (T13, T14, T4, T8, T11 und T12) und der Reaktor R03 werden der BImSchG-Anlage „0001 Anlage zur Herstellung von Prepolymeren“ zugewiesen.

#### Betriebszeiten:

Die Neugenehmigung des Gefahrstofflagers umfasst folgende Betriebszeiten:

- Lagerung von Montag bis Sonntag in der Zeit von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr,
- sämtliche Ein- und Auslagerungsvorgänge finden nur tagsüber von Montag bis Freitag in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr in unregelmäßigen Zeitabständen statt.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**22.05.2017 bis einschließlich 21.06.2017**

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Ruhrallee 1 - 3, 44139 Dortmund, Zimmer-Nr. 528

montags bis donnerstags 08:30 -16:00 Uhr,  
freitags 08:30 Uhr - 14:00 Uhr und

bei der Stadt Dortmund, Bezirksverwaltungsstelle Huckarde, Rahmer Str. 15, 44369 Dortmund, Zimmer-Nr. 7a,

montags und dienstags 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr,  
mittwochs 7:00 – 12:00 Uhr,  
donnerstags 8:00 – 12:00 Uhr und 16:30 Uhr - 18:00 Uhr,  
freitags 7:00 – 12:00 Uhr

aus und können dort während der genannten Zeiten mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen eingesehen werden.

Zusätzliche Terminvereinbarungen bei der Bezirksregierung Arnsberg sind im Einzelfall unter der Telefon-Nummer 02931-825499 möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können **bis einschließlich 05.07.2017** schriftlich bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen, vorgebracht werden. Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift der Einwenderin / des Einwenders tragen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Vorhabensträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin / des Einwenders wird deren / dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden. Der eventuelle Erörterungstermin findet am

**02.08.2017 um 09:30 Uhr im Technologiezentrum Dortmund, Seminarsaal 1,  
Emil-Figge-Straße 80 in 44227 Dortmund**

statt und kann, falls erforderlich, am 03.08.2017 um 9:30 Uhr fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabenssträger und dessen Beauftragte nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht. Sollte kein Erörterungstermin stattfinden, wird diese Entscheidung öffentlich bekanntgegeben.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 2 Nr. 1a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 9.3.2 Spalte 2 (A) der Anlage 1 zum UVPG („Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von im Anhang 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der jeweils geltenden Fassung genannten Stoffen dient, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 4 des Anhangs 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen Mengen bis weniger als 200.000 t;“).

Im Rahmen der nach § 3 c UVPG durchzuführenden Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag  
gez. Ristau